

Beschluss Nr. 61/2014
Antrag Nr. 54/2014 der Fraktion Die Linke.

Gegenstand des Beschlusses:

Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Gotha vom 22. Januar 2003

Der Kreistag Gotha beschließt:

001 Der Landrat wird beauftragt, die Hauptsatzung des Landkreises Gotha vom 22. Januar 2003 zu überarbeiten, besonders in den §§ 1(2), §9 (7) und § 11

§ 1 (2) Das Gebiet des Landkreises Gotha besteht aus ...den Gemeinden Drei Gleichen, Nesse-Apfelstädt, Hörsel...

§ 9 (7) Für die Wahrnehmung der besonderen Funktion und die hierdurch entstehenden besonderen Belastungen erhalten
die/der Vorsitzende des Kreistages
ein zusätzliches Sitzungsgeld pro geleiteter Sitzung von 100,00 €
die/der Vorsitzende eines Ausschusses
ein zusätzliches Sitzungsgeld pro geleiteter Sitzung von 50,00 €
Die bisherige Formulierung „Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden besonderen Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung“ wird für diese 2 Positionen gestrichen.

§ 11 Beigeordnete
Der Kreistag wählt einen hauptamtlichen und einen ehrenamtlichen Beigeordneten.
Der hauptamtliche Beigeordnete ist erster Stellvertreter und der ehrenamtliche Beigeordnete ist zweiter Stellvertreter des Landrates.

002 Der Kreisausschuss berät unter Berücksichtigung einer vorgenommenen Aufgabenkritik diese Änderungen vor.

Abstimmungsergebnis: Abgelehnt

Gießmann
Landrat

Siegel